

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

Der Verein führt den Namen „CARTA“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist Rumpfgeschäftsjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der demokratischen Presse- und Meinungsfreiheit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie die publizistische Begleitung und Erforschung des Strukturwandels der medialen Öffentlichkeiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- I. Gemeinnützigkeit gem. § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO (Förderung der demokratischen Presse- und Meinungsfreiheit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland):
 - 1) Öffentlichkeitsarbeit, qualitativ hochwertige Publikationen im Internet, insbesondere unter der Website CARTA.info;
 - 2) Offener Informations- und Meinungsaustausch: Dem Verein geht es um einen intensiven Austausch über unterschiedliche Wahrnehmungen und Erfahrungen, Argumente und Positionen.
 - 3) Anregung und Unterstützung von BürgerInnen, JournalistInnen, WissenschaftlerInnen, sich an der demokratischen Meinungs- und Pressefreiheit/Medienfreiheit zu beteiligen, um zu einer aktiven Bürgergesellschaft beizutragen, publizistische Eigeninitiative und demokratisches Engagement zu wecken.
 - 4) Durchführung von Vortrags-, Diskussions- und Bildungsveranstaltungen.
- II. Gemeinnützigkeit gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO (Förderung der Volks- und Berufsbildung):
 - 1) Internetveröffentlichungen von Publikationen, die sich mit der Begleitung und Erforschung des Strukturwandels der medialen Öffentlichkeiten, der

Medienökonomie, Medien-, Internetpolitik und der Medienkompetenz befassen.

- 2) Zusammenführung von wissenschaftlichen Denkansätzen im Bereich des Medienwandels;
- 3) Durchführung von Vortrags-, Diskussions- und Bildungsveranstaltungen;
- 4) Förderung der Berufsbildung in den Bereichen Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten Publizistik/Medienwissenschaft durch die Vergabe einer einmaligen Zuwendung oder eines Stipendiums an einen herausragenden Studenten/Absolventen der Publizistik/Medienwissenschaft.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung, Spenden

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben Personen entgeltlich beschäftigen und Honorare zahlen. Entsprechende Verträge bedürfen eines einvernehmlichen Beschlusses des Vorstands. Auch ordentliche Vereins- und Vorstandsmitglieder können mit solchen Arbeiten (insbesondere Herausgabe von publizistischen Beiträgen, redaktionelle Arbeit, Textbeiträge) betraut werden, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein; Fördermitglieder natürliche und juristische Personen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds durch schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand beantragt werden.

Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.

Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, u.a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder sind

verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, auch per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Ist die Berufung nicht Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Rechtsgrund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: die Wahl und Entlastung des Vereinsvorstands; die Bestellung einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers, welche/r weder dem Vorstand angehört noch Angestellte/r des Vereins sein darf; Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszwecks; die Genehmigung der Jahresschlussrechnung; die Festsetzung der Beitragsordnung und die Entgegennahme der Berichte über die gemeinnützige Arbeit des Vereins.

Stimmberechtigte Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, soweit sie volljährig sind.

Mindestens einmal jährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

Der Vorstand macht einen Vorschlag für die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Person bestimmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf maximal ein stimmberechtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, was vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen). Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einem Betrag von 500,00 Euro allein vertretungsberechtigt. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen und bei der gerichtlichen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder nötig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Beschlussorgan. Der Vorstand ist dabei an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er entscheidet u.a. über die Neuaufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Es werden Mitschriften von allen Vorstandssitzungen angefertigt.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in einer Telefonkonferenz sowie im telekommunikativen Verfahren fassen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung informiert und es muss eine Frist von einer Woche zur Stimmabgabe eingeräumt sein. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf jede Form und Frist verzichtet werden.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 10 Beirat

Zur Unterstützung der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins kann ein Beirat gebildet werden.

Die Mitglieder des Beirates werden zu dieser Arbeit durch den Vorstand berufen. Eine Berufung erfolgt im Regelfall für drei Jahre, eine Verlängerung für maximal zweimal weitere drei Jahre ist möglich.

Der Vorstand kann sich in besonderen Fällen vor seiner Beschlussfassung an den Beirat mit der Bitte um Stellungnahme wenden. Er kann auch einzelne Beiratsmitglieder in seine Arbeit einbeziehen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der demokratischen Presse- und Meinungsfreiheit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Bevollmächtigungsklausel/Satzungsänderungen

In der Gründungsversammlung dürfen sich Gründungsmitglieder durch ein in der Gründungsversammlung anwesendes Gründungsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern mindestens zwei Gründungsmitglieder in der Gründungsversammlung anwesend sind.

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zügig schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.05.2012 in Berlin beschlossen. Sie tritt in Kraft, wenn der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen ist.